

**Gemeinde Mötzingen  
Kreis Böblingen**

**S A T Z U N G**

**über die Benutzung und Gebühren hinsichtlich des Freizeitgeländes inklusive  
der Grillhütte der Gemeinde Mötzingen  
(Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freizeitgelände inklusive Grill-  
hütte)**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

**§ 2 Allgemeines**

- (1) Das im Eigentum der Gemeinde Mötzingen stehende Freizeitgelände inklusive Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mötzingen. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung ist für jeden Nutzer und Besucher des Freizeitgeländes sowie der Grillhütte mit ihrer Außenanlage in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Anlagen und liegt daher im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Gemeinde stellt die sich auf dem Freizeitgelände befindliche Grillhütte zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen gegen Gebühr und Hinterlegung einer Kautions zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Nutzung vorbehalten.
- (4) Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet; sie dürfen im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.
- (5) Die Zulassung der Nutzung der Grillhütte kann – auch noch vor dem eigentlichen Nutzungstag – seitens der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zu Grunde liegen. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, diesen Nutzer für künftige Anfragen zu sperren.

**§ 3 Benutzung**

Der Abenteuerspielplatz darf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen genutzt werden. Kleinkinder dürfen insbesondere die Rutsche, die Seilnetzpyramide, die Seilbahn und die Pendelsitzkombination nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht der Eltern benutzen. Die Benutzung

des Kleinkinderspielplatzes ist nur Kindern bis zu 6 Jahren erlaubt, der Matschbereich darf von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu allen Spielplatzbereichen. Die Nutzer übernehmen die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Freizeitgeländes inklusive der Grillhütte mit Grillstelle ergeben.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

**Das gesamte Gelände ist täglich von 8 bis 22 Uhr** geöffnet. Nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde darf die Grillhütte auch nach 22 Uhr genutzt werden. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass während der Nachtruhe die zulässigen Lärmschutzgrenzwerte eingehalten und die Angrenzer nicht belästigt werden. Das Übernachten ist weder auf dem Freizeitgelände noch auf den Parkplätzen (siehe § 5) erlaubt.

#### **§ 5 Parkplätze**

Parkplätze stehen in ausreichender Zahl unterhalb des Sportgeländes auf den ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen ist das Parken aus Rücksicht auf die umliegenden Grundstückseigentümer untersagt.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes ist grundsätzlich kostenfrei. Für die Benutzung der Grillhütte mit Grillstelle wird jedoch eine Benutzungsgebühr gemäß § 8 Abs. 2 a) erhoben. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung zur Anmietung der Grillhütte. Die Gebühr ist mit Übergabe des Gebührenbescheides bei Abholung des Reservierungsschildes (Abholung bei der Gemeindeverwaltung) zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden. Sicherheitsleistungen (Kautionen) werden gemäß § 8 Abs. 2 a) erhoben. Die Kaution ist ebenfalls bei Übergabe des Reservierungsschildes (Abholung bei der Gemeindeverwaltung), welches an der Grillhütte anzubringen ist, in bar zu entrichten.

#### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Der Benutzer der Grillhütte mit Grillstelle ist zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8 Benutzung und Gebühren**

##### **(1) allgemein**

- a) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- b) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.
- c) Es ist insbesondere untersagt:
  - die durch das Freizeitgelände führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Fahrrädern und Rollstühlen zu befahren,
  - Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
  - auf dem Freizeitgelände zu zelten,
  - außer auf dem Bolzplatz, dem Beach-Volleyball- und dem Kleinspielfeld sowie der Spielwiese Ballspiele aller Art durchzuführen,

- gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- außerhalb der Grillstelle Feuer anzuzünden, einen Grill aufzustellen, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- an der Grillstelle einen weiteren Grill aufstellen (ausgenommen angemeldete Nutzer der Grillhütte mit Grillstelle: ihnen ist das Aufstellen eines weiteren Grills an der Grillstelle erlaubt),
- in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
- ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Mötzingen Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
- sich im Bereich des Freizeitgeländes in einem betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
- außerhalb des Bereiches um die Grillhütte alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

## (2) im Einzelnen

### a) Grillhütte mit Grillstelle

- Die Benutzung der Grillhütte **mit der Grillstelle** sowie den Tischen und Bänken in und vor der Grillhütte ist vorab bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Bei der Gemeinde angemeldete Gruppen oder Personen haben am jeweiligen Tag einen Anspruch auf die Benutzung der **Grillhütte mit der Grillstelle**. Bei der Anmeldung werden Mötzinger Einwohner, Vereine, Institutionen und Firmen vorrangig behandelt.
- **Die Benutzung der Grillhütte oder der Grillstelle ohne vorherige Anmeldung ist verboten.**
- Pro Nutzung wird eine Kautions von 50,-- € fällig, die bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen ist. Die Kautions wird nach Abnahme der Grillhütte **und der Grillstelle** an die Nutzer zurückgegeben, sofern die Grillhütte und der Grillplatz einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand aufweisen. Entstandene Schäden oder notwendige Reinigungsarbeiten werden mit der einbehaltenen Kautions beglichen und ggf. ergänzend in Rechnung gestellt.
- Für Mötzinger Einwohner wird bei der Reservierung eine Gebühr von 30,-- € zzgl. einer Kautions in Höhe von 50,-- € fällig. Mötzinger Schulklassen, Kindergärten, die Verlässliche Grundschule, Vereine sowie ortsansässige gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen sind davon nicht berührt. Die Gebühr sowie die Kautions sind bei Abholung des Reservierungsschildes zu entrichten bzw. zu hinterlegen (siehe § 6).
- Ab 01.03. eines Jahres können Auswärtige Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Institutionen die Grillhütte **mit der Grillstelle** ebenfalls anmieten. Auswärtige **private Nutzer** können 3 Wochen vor dem Termin reservieren, sofern die Grillhütte frei ist. Für alle auswärtige Nutzer wird ebenfalls eine Nutzungsgebühr von 30,-- € fällig sowie eine Kautions in Höhe von 50,-- €. Die Gebühr sowie die Kautions sind bei Abholung des Reservierungsschildes zu entrichten bzw. zu hinterlegen (siehe § 6).
- Für Feuerholz hat der Benutzer selbst zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht.
- Sämtlicher Abfall ist selbst zu entsorgen. Darüber hinaus ist die Grillhütte besenrein zu verlassen, die zugehörigen Bänke und Tische vor und in der Hütte sind ebenfalls gesäubert zu hinterlassen.
- Nach Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr ist jede Lärmbelästigung zu vermeiden und Zimmerlautstärke einzuhalten.
- Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Nutzer, dieser ist zudem für die GEMA-Anmeldung verantwortlich.
- Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.

- Minderjährige dürfen die Grillhütte mit Grillstelle nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten nutzen.
- Eine Weitervermietung der Grillhütte mit Grillstelle an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

b) Kleinspielfeld, Bolzplatz, Beach-Volleyball-Feld

- Die Ballspielfelder sind für jeden frei zur Benutzung, Spieler können anderen Nutzern die Benutzung nicht untersagen, es sei denn ein Spielfeld wurde vorab reserviert.
- Reservierungen der Ballspielfelder sind möglich für Mötzingen Einwohner, Vereine, Institutionen und Firmen zur Durchführung von Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen. Die Reservierung der Benutzung durch Mötzingen Personen oder Gruppen ist gebührenfrei.
- Nachrangig können auch Auswärtige, sofern sie einer gemeinnützigen Organisation oder ähnlichem angehören, die Spielfelder zu Turnierzwecken vorab gebührenfrei reservieren.

### **§ 9 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts**

Beauftragte der Gemeinde Mötzingen haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zu den Beauftragten der Gemeinde Mötzingen gehören auch Beauftragte des Bauhofs, sowie Personen, die mit der Überwachung des Freizeitgeländes betraut sind.

### **§ 10 Platzverbote und strafrechtliche Verfolgung**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Benutzer des Freizeitgeländes belästigen, Gegenstände beschädigen oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, sofort per Platzverbot von dem Freizeitgelände zu verweisen.
- (2) Besucher des Freizeitgeländes, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Mötzingen widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.
- (3) Den o.g. Personen kann der Zutritt zum Freizeitgelände zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Etwaige vorangegangene Satzungen, Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte für das Freizeitgelände oder die Grillhütte mit Grillstelle der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte für das Freizeitgelände oder die Grillhütte mit Grillstelle der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Mötzingen, den 14. Dezember 2022

Marcel Hagenlocher  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

**Gemeinde Mötzingen  
Kreis Böblingen**

**S A T Z U N G**

**über die Benutzung und Gebühren hinsichtlich des Freizeitgeländes inklusive  
der Grillhütte der Gemeinde Mötzingen  
(Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freizeitgelände inklusive Grill-  
hütte)**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

**§ 2 Allgemeines**

- (1) Das im Eigentum der Gemeinde Mötzingen stehende Freizeitgelände inklusive Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mötzingen. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung ist für jeden Nutzer und Besucher des Freizeitgeländes sowie der Grillhütte mit ihrer Außenanlage in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Anlagen und liegt daher im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Gemeinde stellt die sich auf dem Freizeitgelände befindliche Grillhütte zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen gegen Gebühr und Hinterlegung einer Kautions zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Nutzung vorbehalten.
- (4) Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet; sie dürfen im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.
- (5) Die Zulassung der Nutzung der Grillhütte kann – auch noch vor dem eigentlichen Nutzungstag – seitens der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zu Grunde liegen. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, diesen Nutzer für künftige Anfragen zu sperren.

**§ 3 Benutzung**

Der Abenteuerspielplatz darf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen genutzt werden. Kleinkinder dürfen insbesondere die Rutsche, die Seilnetzpyramide, die Seilbahn und die Pendelsitzkombination nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht der Eltern benutzen. Die Benutzung

des Kleinkinderspielplatzes ist nur Kindern bis zu 6 Jahren erlaubt, der Matschbereich darf von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu allen Spielplatzbereichen. Die Nutzer übernehmen die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Freizeitgeländes inklusive der Grillhütte mit Grillstelle ergeben.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

**Das gesamte Gelände ist täglich von 8 bis 22 Uhr** geöffnet. Nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde darf die Grillhütte auch nach 22 Uhr genutzt werden. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass während der Nachtruhe die zulässigen Lärmschutzgrenzwerte eingehalten und die Angrenzer nicht belästigt werden. Das Übernachten ist weder auf dem Freizeitgelände noch auf den Parkplätzen (siehe § 5) erlaubt.

#### **§ 5 Parkplätze**

Parkplätze stehen in ausreichender Zahl unterhalb des Sportgeländes auf den ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen ist das Parken aus Rücksicht auf die umliegenden Grundstückseigentümer untersagt.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes ist grundsätzlich kostenfrei. Für die Benutzung der Grillhütte mit Grillstelle wird jedoch eine Benutzungsgebühr gemäß § 8 Abs. 2 a) erhoben. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung zur Anmietung der Grillhütte. Die Gebühr ist mit Übergabe des Gebührenbescheides bei Abholung des Reservierungsschildes (Abholung bei der Gemeindeverwaltung) zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden. Sicherheitsleistungen (Kautionen) werden gemäß § 8 Abs. 2 a) erhoben. Die Kaution ist ebenfalls bei Übergabe des Reservierungsschildes (Abholung bei der Gemeindeverwaltung), welches an der Grillhütte anzubringen ist, in bar zu entrichten.

#### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Der Benutzer der Grillhütte mit Grillstelle ist zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8 Benutzung und Gebühren**

##### **(1) allgemein**

- a) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- b) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.
- c) Es ist insbesondere untersagt:
  - die durch das Freizeitgelände führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Fahrrädern und Rollstühlen zu befahren,
  - Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
  - auf dem Freizeitgelände zu zelten,
  - außer auf dem Bolzplatz, dem Beach-Volleyball- und dem Kleinspielfeld sowie der Spielwiese Ballspiele aller Art durchzuführen,

- gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- außerhalb der Grillstelle Feuer anzuzünden, einen Grill aufzustellen, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- an der Grillstelle einen weiteren Grill aufstellen (ausgenommen angemeldete Nutzer der Grillhütte mit Grillstelle: ihnen ist das Aufstellen eines weiteren Grills an der Grillstelle erlaubt),
- in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
- ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Mötzingen Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
- sich im Bereich des Freizeitgeländes in einem betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
- außerhalb des Bereiches um die Grillhütte alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

## (2) im Einzelnen

### a) Grillhütte mit Grillstelle

- Die Benutzung der Grillhütte **mit der Grillstelle** sowie den Tischen und Bänken in und vor der Grillhütte ist vorab bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Bei der Gemeinde angemeldete Gruppen oder Personen haben am jeweiligen Tag einen Anspruch auf die Benutzung der **Grillhütte mit der Grillstelle**. Bei der Anmeldung werden Mötzinger Einwohner, Vereine, Institutionen und Firmen vorrangig behandelt.
- **Die Benutzung der Grillhütte oder der Grillstelle ohne vorherige Anmeldung ist verboten.**
- Pro Nutzung wird eine Kautions von 50,-- € fällig, die bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen ist. Die Kautions wird nach Abnahme der Grillhütte **und der Grillstelle** an die Nutzer zurückgegeben, sofern die Grillhütte und der Grillplatz einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand aufweisen. Entstandene Schäden oder notwendige Reinigungsarbeiten werden mit der einbehaltenen Kautions beglichen und ggf. ergänzend in Rechnung gestellt.
- Für Mötzinger Einwohner wird bei der Reservierung eine Gebühr von 30,-- € zzgl. einer Kautions in Höhe von 50,-- € fällig. Mötzinger Schulklassen, Kindergärten, die Verlässliche Grundschule, Vereine sowie ortsansässige gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen sind davon nicht berührt. Die Gebühr sowie die Kautions sind bei Abholung des Reservierungsschildes zu entrichten bzw. zu hinterlegen (siehe § 6).
- Ab 01.03. eines Jahres können Auswärtige Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Institutionen die Grillhütte **mit der Grillstelle** ebenfalls anmieten. Auswärtige **private Nutzer** können 3 Wochen vor dem Termin reservieren, sofern die Grillhütte frei ist. Für alle auswärtige Nutzer wird ebenfalls eine Nutzungsgebühr von 30,-- € fällig sowie eine Kautions in Höhe von 50,-- €. Die Gebühr sowie die Kautions sind bei Abholung des Reservierungsschildes zu entrichten bzw. zu hinterlegen (siehe § 6).
- Für Feuerholz hat der Benutzer selbst zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht.
- Sämtlicher Abfall ist selbst zu entsorgen. Darüber hinaus ist die Grillhütte besenrein zu verlassen, die zugehörigen Bänke und Tische vor und in der Hütte sind ebenfalls gesäubert zu hinterlassen.
- Nach Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr ist jede Lärmbelästigung zu vermeiden und Zimmerlautstärke einzuhalten.
- Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Nutzer, dieser ist zudem für die GEMA-Anmeldung verantwortlich.
- Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.



- Minderjährige dürfen die Grillhütte mit Grillstelle nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten nutzen.
- Eine Weitervermietung der Grillhütte mit Grillstelle an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

b) Kleinspielfeld, Bolzplatz, Beach-Volleyball-Feld

- Die Ballspielfelder sind für jeden frei zur Benutzung, Spieler können anderen Nutzern die Benutzung nicht untersagen, es sei denn ein Spielfeld wurde vorab reserviert.
- Reservierungen der Ballspielfelder sind möglich für Mötzingen Einwohner, Vereine, Institutionen und Firmen zur Durchführung von Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen. Die Reservierung der Benutzung durch Mötzingen Personen oder Gruppen ist gebührenfrei.
- Nachrangig können auch Auswärtige, sofern sie einer gemeinnützigen Organisation oder ähnlichem angehören, die Spielfelder zu Turnierzwecken vorab gebührenfrei reservieren.

### **§ 9 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts**

Beauftragte der Gemeinde Mötzingen haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zu den Beauftragten der Gemeinde Mötzingen gehören auch Beauftragte des Bauhofs, sowie Personen, die mit der Überwachung des Freizeitgeländes betraut sind.

### **§ 10 Platzverbote und strafrechtliche Verfolgung**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Benutzer des Freizeitgeländes belästigen, Gegenstände beschädigen oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, sofort per Platzverbot von dem Freizeitgelände zu verweisen.
- (2) Besucher des Freizeitgeländes, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Mötzingen widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.
- (3) Den o.g. Personen kann der Zutritt zum Freizeitgelände zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Etwaige vorangegangene Satzungen, Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte für das Freizeitgelände oder die Grillhütte mit Grillstelle der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte für das Freizeitgelände oder die Grillhütte mit Grillstelle der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Mötzingen, den 14. Dezember 2022

Marcel Hagenlocher  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.